

**27.10.03****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - In - U - Vkzu **Punkt** ..... der 793. Sitzung des Bundesrates am 7. November 2003

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

KOM(2003) 440 endg.; Ratsdok. 12131/03

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs eine Gemeinschaftsstelle (Agentur) geschaffen wurde, welche die Mitgliedstaaten nach den Havarien der Öltanker "Erika" und "Prestige" bei der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen durch Seeschiffe unterstützt.

Eine Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der Agentur, wie die Bereitstellung von Einsatzmitteln, Kauf oder Miete von Spezial- oder Mehrzweckschiffen im Verschmutzungsfall, wäre vor allem für jene Nationen von großem Vorteil, die bisher nicht in der Lage waren, ausreichende eigene Kapazitäten auf

...

diesem Feld aufzubauen. Diese Initiative wird deshalb vom Bundesrat begrüßt und unterstützt.

Allerdings darf eine solche Initiative nicht zu einer unbalancierten Mehrbelastung solcher Mitgliedstaaten führen, die in der Vergangenheit umfangreiche und aufwendige Vorsorge getroffen haben. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass die Initiative der Kommission nur dann unterstützt werden sollte, wenn ein Finanzierungsmodell gefunden wird, das die bestehenden Vorsorgekapazitäten fair berücksichtigt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt unter Anwendung des Verursacherprinzips in geeigneter Weise rückfinanziert werden müssen.

## **B**

2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.